

SJD / Einfache Anfrage Bisig-Rapperswil-Jona / Monstein-St.Gallen vom 3. Februar 2026

## Neue Motorfahrzeugsteuer: Elektroautos und Klima ausgebremst?

Antwort der Regierung vom 26. Mai 2026

Andreas Bisig-Rapperswil-Jona und Andrin Monstein-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 3. Februar 2026 nach Auswirkungen und Absichten der Regierung im Zusammenhang mit der seit 1. Januar 2026 geltenden Motorfahrzeugbesteuerung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kantonsrat beschloss mit dem IX. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (sGS 711.70; abgekürzt SVAG) Änderungen bei der Bemessung der Motorfahrzeugsteuer. Ziel des Nachtrags war namentlich, dass die Finanzierung der Strassen im Kanton St.Gallen auch zukünftig gesichert ist und alle Motorfahrzeuge zur Finanzierung beitragen. Eckpunkte des Nachtrags waren, dass bei der Bemessung für Personenwagen neu auch die Leistung des Fahrzeugs und mit einem Bonus-/Malussystem die Energieeffizienz berücksichtigt werden und die Bemessung der Steuer ertragsneutral erfolgt. Weiter hat die Regierung nach Art. 12<sup>bis</sup> Abs. 3 SVAG das Bonus-/Malussystem periodisch u.a. auf Einhaltung der Ertragsneutralität zu überprüfen und die Verordnung im Bedarfsfall anzupassen. Gesetz und Verordnung werden seit 1. Januar 2026 angewendet.

Die Regierung erachtet das überarbeitete Gesetz immer noch als zielführende Grundlage für eine sichere Finanzierung der Strassen im Kanton St.Gallen (vgl. auch die Antworten der Regierung vom 3. März 2026 auf die dringlichen Interpellationen 51.26.02 «Systemwechsel bei Fahrzeugbesteuerung: Ertragsneutralität oder verdeckte Steuererhöhung?», 51.26.03 «Systemwechsel bei den Strassenverkehrsabgaben – wo bleibt die Kosten- und Ertragsneutralität?» und 51.26.14 «Auswirkungen der Revision der Steuer für Personenwagen und Motorräder»). Weiter ermöglicht das Bonus-/Malussystem eine zeitnahe Berücksichtigung von Entwicklungen. Die Regierung übersieht nicht, dass bezüglich Ertrags- und Technologieneutralität ein Anpassungsbedarf besteht bzw. eine Nachjustierung nötig ist. Entsprechend wird sie, wie in Art. 12<sup>bis</sup> Abs. 3 SVAG vorgesehen, das Bonus-/Malussystem ab dem Jahr 2027 anpassen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie wirkt sich die neue Motorfahrzeugsteuer konkret auf Elektrofahrzeuge aus, insbesondere im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor (z.B. anhand von Durchschnittswerten oder typischen Fahrzeugkategorien)?*

In den vergangenen Jahren sind die Einnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer, auch ohne die Besteuerung von Elektrofahrzeugen, stetig angestiegen. Dies war einerseits auf den jährlichen Anstieg des Fahrzeugbestands, andererseits aber auch auf die schwerer und leistungsstärker werdenden Fahrzeuge zurückzuführen. Bei den Elektrofahrzeugen verstärkt sich die Tendenz zu mehr Leistung und Gewicht. Vor einigen Jahren waren die Fahrzeuge allgemein leichter und wiesen weniger Leistung auf. Ob sich dieser Trend fortsetzt, ist ungewiss und abhängig von den technologischen Entwicklungen, Materialpreisen und Marktbedürfnissen. Elektrofahrzeuge weisen aus technischen Gründen regelmässig ein höheres Gewicht und eine höhere Leistung auf als vergleichbare Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Aktuell geht die Industrie aber davon aus, dass sich die Gewichtsunterschiede zwischen

Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor und Elektrofahrzeugen weiter reduzieren werden. Ein möglicher Treiber hierfür in den nächsten Jahren könnten Serienmodelle mit Feststoffbatterien sein, welche die Energiedichte der Batterien rund verdoppeln und somit das Batteriegewicht halbieren oder die Reichweite bei gleichem Gewicht verdoppeln würden.

Ein Vergleich verschiedener Fahrzeugkategorien (z.B. Opel Astra Sports Tourer, Peugeot 208, Audi A6 Avant, Fiat 500, BMW X3/iX3, Mercedes GLC 300/400 4Matic) zeigt, dass das Bonus-/Malussystem den Unterschied bei der Grundbesteuerung der verschiedenen Antriebsarten während der ersten vier Jahre (Inverkehrsetzung und drei Folgejahre) grundsätzlich zu kompensieren vermag. Bei den verglichenen Fahrzeugen sind die Modelle mit Elektromotor in der Summe (Grundbesteuerung einschliesslich Bonus/Malus) tiefer besteuert als die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Nach Wegfall des Bonus werden Elektrofahrzeuge in der Regel höher besteuert. Dies ist abhängig davon, ob das Fahrzeug mit Verbrennungsmotor mit einem unbefristeten Malus belastet ist. Fahrzeuglenkerinnen und -lenker, die ein gebrauchtes Elektrofahrzeug mit einem Alter von mehr als vier Jahren anschaffen, können in der Folge nicht von einem Bonus profitieren.

- 2./3. *Ist das geltende Gesetz aus Sicht der Regierung tatsächlich technologieneutral, wenn Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor aufgrund geringerer Motorleistung und tieferem Gesamtgewicht besser abschneiden als vergleichbare Elektrofahrzeuge?*

*Ist die Regierung bereit, nach dem ersten Anwendungsjahr der neuen Motorfahrzeugsteuer eine Überprüfung der Bonusregelung vorzunehmen und gegebenenfalls Anpassungen vorzuschlagen, falls sich zeigt, dass der Bonus für Elektrofahrzeuge deren ökologische Vorteile nicht ausreichend berücksichtigt?*

Die Technologieneutralität und teilweise auch die Ertragsneutralität werden mit dem Bonus-/Malussystem angestrebt. Die Regierung ist sich bewusst, dass im Hinblick auf Technologie und Ertragsneutralität Anpassungen erforderlich sein könnten. Entsprechend wird sie nach Art. 12<sup>bis</sup> Abs. 3 SVAG eine Überprüfung des Bonus-Malussystems vornehmen. Sie geht davon aus, dass damit zeitnah sowohl eine bessere Balance von Leistung und Energieeffizienz als auch Ertragsneutralität erreicht werden kann.

4. *Ist die Regierung der Ansicht, dass der Kanton St.Gallen mit der aktuellen Ausgestaltung der Motorfahrzeugsteuer auf Kurs ist hinsichtlich der angestrebten Dekarbonisierung der Mobilität?*

Die Dekarbonisierung der Mobilität ist ein komplexes Vorhaben. Sie erfordert auf globaler und regionaler Ebene von unterschiedlichen Akteursgruppen zahlreiche Entscheidungen, Investitionen und Verhaltensänderungen. Die Ausgestaltung der Motorfahrzeugsteuer ist nur ein Teil des Ganzen. Mit der Anpassung der Bemessung der Motorfahrzeugsteuer will die Regierung einerseits die Verbreitung energieeffizienter Fahrzeuge gezielt fördern und andererseits die Finanzierung der Strassen sicherstellen. Dadurch sollen die Bevölkerung und Unternehmen ermutigt werden, bei zukünftigen Anschaffungen vermehrt Elektroautos zu wählen.